

Merkblatt Informationspflichten gem. Art. 21 IDAG sowie Art. 14 und 15 VIDAG

1. Einleitendes

Dieses Merkblatt unterstützt die öffentlichen Organe des Kantons Glarus bei der Erfüllung ihrer Informationspflichten gemäss Art. 21 IDAG und Art. 14 f. VIDAG. In der Pflicht steht jenes öffentliche Organ, das Personendaten beschafft. Die Information darüber, dass Personendaten beschafft werden, ergeht aus dem Gebot der Transparenz, namentlich, dass Betroffene wissen, dass ihre Personendaten beschafft werden, welche das sind und zu welchem Zweck diese weiterbearbeitet werden. Die Informationspflicht ist Grundvoraussetzung dafür, dass Betroffene ihre Rechte gemäss Art. 36 ff. IDAG wahrnehmen können.

2. Informationspflichten

2.1. Wer muss informiert werden?

All jene natürlichen Personen, über die Personendaten erhoben werden, sind über die Beschaffung zu informieren.

2.2. Wer muss informieren?

Das öffentliche Organ, das die Daten beschafft, steht in der Pflicht die Betroffenen entsprechend den rechtlichen Voraussetzungen zu informieren. Erheben mehrere öffentlichen Organe Personendaten gemeinsam, so regeln sie, wer von ihnen zur Information verpflichtet ist (Art. 32 Abs. 2 IDAG).

Werden die Personendaten nicht bei den Betroffenen selbst, sondern bei einem anderen öffentlichen Organ oder Dritten beschafft, so gilt die Informationspflicht gleichermassen (Art. 21 Abs. 2 IDAG). In diesem Fall sind die Betroffenen nach der Datenbeschaffung und innert angemessener Frist zu informieren.

2.3. Worüber muss informiert werden?

Das Glarner Datenschutzrecht regelt den Umfang der Informationspflicht *abschliessend*. Das öffentliche Organ hat die betroffenen Personen bei der Beschaffung von Personendaten über nachfolgendes zu informieren (Art. 21 Abs. 1 Bst. a. – d. IDAG):

2.3.1. die Identität und die Kontaktdaten des verantwortlichen öffentlichen Organs

- Verantwortliches öffentliches Organ
- Zustelladresse für postalische Gesuche
- Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse

2.3.2. die zu bearbeitenden Personendaten und deren Kategorie

Die zu beschaffenden Personendaten sind einzeln zu benennen und nach Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten zu unterteilen. Sofern erforderlich, sind auch die Kategorien der betroffenen Personen aufzuführen.

- Personendaten: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer
- Besonders schützenswerte Personendaten: Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe
- Kategorie der betroffenen Personen: Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfeleistungen

2.3.3. die Rechtsgrundlage und der Zweck der Datenbearbeitung

Um Personendaten rechtmässig zu beschaffen, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage oder einer gesetzlichen Aufgabe, die zur Beschaffung ermächtigt (Art. 14 Abs. 1 Bst. a. und b. IDAG). Die von der Datenbeschaffung betroffenen Personen sind auf die einschlägige Bestimmung hinzuweisen.

Beispiel zur Nennung der gesetzlichen Grundlage

Art. 207 Abs. 1 Steuergesetz (StG; GS VI C/1/1), wonach die staatlich anerkannten Kirchgemeinden von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen die Kirchensteuer erheben.

Beispiel zur Nennung des Bearbeitungszwecks

Die Erhebung der Konfession erfolgt ausschliesslich zum Zweck der Feststellung der Kirchensteuerpflicht.

Erfolgt die Beschaffung auf Grundlage einer Einwilligung oder einer stillschweigenden Einwilligung (Art. 14 Abs. 1 Bst. c. oder d. und f. bzw. Art. 14 Abs. 2 Bst. c. oder d. und f. IDAG), sind darüber hinaus die Anforderungen an die angemessene Information im Sinne von Art. 14 Abs. 3 IDAG zu beachten. Erfolgt die Beschaffung auf Grundlage einer mutmasslichen Einwilligung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Bst. e. bzw. Art. 14 Abs. 2 Bst. e IDAG, so sind die Voraussetzungen der mutmasslichen Einwilligung zu beachten. Weitere Informationen dazu im Merkblatt Voraussetzungen und Grundsätze für die Bearbeitung von Personendaten (Art. 14 ff. IDAG).

2.3.4. die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorie von Empfängerinnen und Empfänger, falls die Daten weitergegeben werden

Sollen die vom öffentlichen Organ zu beschaffenden Personendaten an andere öffentliche Organe oder Private weitergeben werden, sind die Empfängerinnen und Empfänger ausdrücklich zu benennen. Werden die Daten an eine Vielzahl von Empfängerinnen und Empfänger bekanntgegeben – bspw. an den jeweiligen Krankenversicherer –, so soll zumindest eine Kategorisierung erfolgen.

Beispiel für einzelne Empfängerinnen und Empfänger:

Hauptabteilung Steuern (Departement Finanzen und Gesundheit), Zentrale Dienste

Beispiel für Empfängerkategorien:

Schweizerische Krankenversicherer

3. Was ist zu beachten, um angemessen zu informieren?

Die rechtlichen Grundlagen zur Informationspflicht sehen keine spezifische Form hin zur Information vor. Einziges Erfordernis an die Form ist, dass das öffentliche Organ der betroffenen Person die Information über die Beschaffung von Personendaten in *präziser, verständlicher und leicht zugänglicher Form* mitteilt (Art. 14 Abs. 1 VIDAG). Inwiefern dies sichergestellt werden kann, hängt von der Informationsbeschaffung selbst ab.

In jedem Fall hat das öffentliche Organ bei der Wahl der Form sicherzustellen, dass die betroffene Person die wichtigsten Informationen stets auf der ersten Kommunikationsstufe erhält. Erfolgt die Kommunikation bspw. über eine Webseite, kann eine gute Praxis darin bestehen, dass alle wesentlichen Informationen auf einen Blick verfügbar sind. Um weitere Informationen zu erhalten, kann die betroffene

Person anschliessend detailliertere Angaben abrufen. Erfolgt die Beschaffung von Personendaten physisch, bspw. durch das Ausfüllen eines Formulars, so kann die Information durch Aufdruck auf dem Formular selbst erfolgen. Wird eine Person mit einem Videoüberwachungssystem gefilmt, muss einerseits durch einen sichtbaren Hinweis darauf aufmerksam gemacht werden. Andererseits hat das Hinweisschild der Überwachungsanlage Auskunft über die Angaben gemäss Art. 21 Abs. 1 Bst. a. – d. IDAG zu erteilen (siehe Ausführungen oben, Kapitel 2.3. Worüber muss informiert werden?).

Artikel 14 Abs. 2 VIDAG schreibt zudem vor, dass, wenn die betroffene Person nicht zur Auskunft verpflichtet ist, dann hat das öffentliche Organ sie bei der Beschaffung von Personendaten auf die Freiwilligkeit hinzuweisen. Die Bestimmung zielt vor allem auf die Bekanntgabe von Personendaten im Zusammenhang mit Statistik und Forschung ab.

Bestehen Fragen zur Ausgestaltung der angemessenen Information, kann der Leiter Fachstelle Datenschutz beratend beigezogen werden.

4. Ausnahmen von der Informationspflicht

Sowohl das Gesetz, wie auch die Verordnung sehen Ausnahmen von der Informationspflicht vor, wobei auch die Ausnahmen abschliessend bestimmt sind. Es sind die Folgenden:

- Die betroffene Person verfügt bereits über die Angaben gemäss Art. 21 Abs. 1 Bst. a. – d. IDAG, namentlich, wenn bei einer früheren Beschaffung bereits entsprechend informiert wurde (Art. 21 Abs. 3 Bst. a. IDAG).
- Die Bearbeitung der zu erhebenden Personendaten ist gesetzlich ausdrücklich vorgesehen (Art. 21 Abs. 3 Bst. b. IDAG). Dies ist dann der Fall, wenn aus den gesetzlichen Grundlagen mit hinreichender Klarheit hervorgeht, *welche Daten von wem zu welchem Zweck* bearbeitet werden, womit – mit Ausnahme von Art. 21 Abs. 1 Bst. a. IDAG (Identität und Kontaktdaten des verantwortlichen öffentlichen Organs) – die Information gemäss Art. 21 Abs. 1 IDAG gesetzlich geregelt sein muss.
- Die Information ist nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich (Art. 21 Abs. 3 Bst. c. IDAG), wobei sich die Unmöglichkeit bzw. Unverhältnismässigkeit aus der Natur der Beschaffung zu ergeben hat. Im Sinne der Verhältnismässigkeit und der Transparenz gilt es jedoch an erster Stelle diejenige Form der Beschaffung zu wählen, die eine Information auch ermöglicht. Somit ist Art. 21 Abs. 3 Bst. c. IDAG nur auf begründbare Ausnahmen zu beschränken.
- Die Mitteilung der Information kann unter denselben Voraussetzungen eingeschränkt, aufgeschoben oder unterlassen werden, wie gemäss Art. 37 IDAG:
 - Ein Gesetz oder überwiegende öffentliche oder private Interessen verlangen die Einschränkung der Information (Art. 37 Abs. 1 IDAG).
 - Die Kenntnisnahme der Information führt für die Betroffenen zu einer schwerwiegenden Belastung. Die Information ist in dem Falle einer Vertrauensperson mitzuteilen, es sei denn die betroffene Person wünscht es ausdrücklich, selbst umfassend informiert zu werden (Art. 37 Abs. 2 IDAG).

Im Sinne der Verhältnismässigkeit gilt, dass die Interessenabwägung nur im Ausnahmefall zu einer vollständigen Verweigerung der Information führen darf. Ein Aufschub oder eine Einschränkung stellt immer das milder Mittel dar. Auch gilt es spezialgesetzliche Bestimmungen und/oder entsprechende Rechtsprechung im Blick zu behalten, bspw. hinsichtlich Informationspflicht im Nachgang einer polizeirechtlichen oder strafprozessualen Überwachungstätigkeit.

- Die Informationspflicht entfällt sodann, wenn Personendaten zum Zweck der Einhaltung der Datensicherheit und für archivische Zwecke bearbeitet werden (Art. 15 Abs. 1 Bst. a. und b. VIDAG).